

24. Sind auf wucherischen Verträgen beruhende Wechsel
ungültig?

R.Gef. v. 24. Mai 1880 Art. 3.

I. Civilsenat. Urtheil v. 28. März 1883 i. S. R. (Nl.) w. W. u. N.
(Wekl.) Rep. I. 133/83.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

... Die Annahme des Berufungsgerichtes, daß den Klagerwechseln Wuchergeschäfte zum Grunde liegen, ist erfolglos angegriffen. Wenn nun hieraus der Schluß gezogen wird, daß die Wechsel ungültig und zu einem Klagefundament überhaupt nicht geeignet seien, so ist dies freilich unrichtig. Das Reichsgesetz vom 24. Mai 1880 Art. 3 erklärt die Verträge für ungültig, welche gegen die Vorschriften des Art. 1 über §§. 302a. 302b St.G.B. verstoßen. Hierunter können, wenn die wucherlichen Vermögensvorteile wechselförmig versprochen worden sind, nur die den Wechseln zum Grunde liegenden Verträge, nicht die dadurch veranlaßten Wechsel verstanden werden. Denn die in §§. 302a. 302b a. a. D. erwähnten Verträge, durch welche für ein Darlehen oder eine Stundung eine Vergütung versprochen wird, sind allezeit zweiseitige und einen bestimmten Schuldgrund enthaltende, wogegen der Wechsel ein einseitiges Summenversprechen ohne Angabe des Schuldgrundes enthält. Somit ergibt sich die Ungültigkeit des Wechsels nicht unmittelbar aus Art. 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880. Ebenso wenig folgt dieselbe mittelbar aus der in Art. 3 verordneten Ungültigkeit des, die Veranlassung des Wechsels bildenden, wucherlichen Vertrages. Denn da die Wechselverbindlichkeit nicht aus dem Rechtsgeschäfte, welches die Wechselerklärung veranlaßt hat, sondern aus dem in Wechselform ohne Angabe des Schuldgrundes gegebenen Zahlungsversprechen entspringt, so zieht auch die Ungültigkeit jenes Rechtsgeschäftes, selbst wenn sie auf einem gesetzlichen Verbote desselben beruht, die Ungültigkeit der Wechselobligation nicht nach sich. Ein in Ausführung eines wucherlichen Vertrages formgerecht ausgestellter Wechsel begründet mithin eine gültige und klagbare Wechselforderung. Es kann jedoch unter den Voraussetzungen des §. 82 W.D. der Wechselklage die Einrede des Wuchers entgegengesetzt werden, da nach Art. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 die Rückgabe des Wechsels gefordert, mithin auch vor Rückgabe des Wechsels der darauf gestützten Klage durch Einrede be-

gegnet werden kann. Dies war anerkannt, solange die durch das Bundesgesetz vom 14. November 1867 beseitigten Zinsbeschränkungen bestanden; es wurde wohl hier und da bezweifelt, ob die Einrede des Wuchers einer Wechselforderung gegenüber überhaupt stattfindet und nicht vielmehr gleich der Einrede der nicht bezahlten Valuta für gänzlich ausgeschlossen zu erachten sei;

vgl. Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes Sena 1864 in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen Bd. 14 S. 231; Erkenntnisse des bayerischen Handelsappellationsgerichtes 1863 in der Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen Bd. 1 S. 163;

dagegen war es allgemein anerkannt, daß dieser Einwand, sofern er überhaupt zuzulassen sei, nur in den Schranken des Art. 82 W.D. stattfindet, die Gültigkeit des Wechsels aber nicht berühre.

Vgl. Thöl, Wechselrecht 4. Aufl. §. 186 Nr. 5; Renaud, Wechselrecht 3. Aufl. §. 83 Nr. 38; W. Hartmann, Wechselrecht S. 523; Volkmar und Löwy, Wechselrecht S. 295 u. a. m.

Auch bei Erlass des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880 wurde sowohl in den Motiven zum Regierungsentwurfe (Reichstagsverhandlungen von 1880 Bd. 2 Nr. 58 S. 17 der Drucksachen) als bei der zweiten Lesung von dem Vertreter des Reichsjustizamtes und dem Kommissarius des Bundesrates (a. a. O. Bd. 2 S. 840. 849) anerkannt, daß eine Wechselforderung ungeachtet ihres Ursprunges aus einem wucherlichen Gesäfte gültig ist und zu voller Wirkung gelangt, wenn die hieraus zu entnehmende Einrede nach Art. 82 W.D. dem Wechselgläubiger nicht entgegengesetzt werden kann, was im Gesetze selbst im Schlußsaze des Art. 3 Abs. 4 zum Ausdrucke gelangt ist.

Die unrichtige Rechtsansicht, von welcher das Berufungsgericht ausgeht, giebt jedoch keinen Grund ab, das angefochtene Urteil aufzuheben, da im vorliegenden Falle auch die Einrede des Wuchers, als aus der Person des Klägers entnommen, ihm gegenüber nach Art. 82 a. a. O. durchgreift. Sie steht nicht allein der als Acceptantin belangten Firma zu, zu deren Nachteil die wucherischen Verträge abgeschlossen sind, sondern auch dem mitbeklagten Aussteller, welcher die Wechsel nach Angabe des Klägers zum Zwecke der Bürgschaft für die von ersterer übernommenen Verbindlichkeiten unterzeichnet hat; dieser kann sich der Einrede sowohl bedienen, weil die Ungültigkeit der Hauptforderung die Unverbindlichkeit seiner Bürgschaft nach §§. 250. 251

R.D.R. I. 14 nach sich zieht, als auch auf Grund des Art. 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes, wonach nicht allein die von dem Schuldner, sondern auch die für ihn infolge des wucherischen Geschäftes geleisteten Vermögensvorteile von demjenigen, der sie geleistet hat, mithin auch die ausgestellten Wechsel von dem Aussteller zurückgefordert werden können, welches Recht auch einredeweise gegen die Wechselforderung geltend gemacht werden kann.“ ...